

## Marx über die Freiheit der Meinung und der Presse

Die Menschenrechte, die 1776 in Virginia oder 1789 in Frankreich proklamiert wurden, waren Freiheits- oder Abwehrrechte, mit denen sich das revolutionäre Bürgertum, gegen die Willkür der englischen Kolonialmacht bzw. des französischen Absolutismus zur Wehr gesetzt hatte. Sie beinhalteten *revolutionäre* Forderungen. Zu dem Zeitpunkt allerdings, zu dem *Marx*, mehr als ein halbes Jahrhundert später (im Jahre 1843), die Menschenrechte kritisierte, hatte sich die geschichtliche Situation vollständig geändert. Das revolutionäre Bürgertum hatte, zumindest in den Vereinigten Staaten und in Frankreich die Macht im Staate übernommen, die Menschenrechte (weitgehend) legalisiert und zur Grundlage ihrer Rechtsprechung erhoben. Damit hatten sich die revolutionären Forderungen in *affirmative* Prinzipien verwandelt, wie *Marx* im Falle des „Rechts auf Eigentum“ oder dem Prinzip der „Gleichheit an Rechten“ überzeugend darlegt.<sup>1</sup> War das Recht auf Eigentum ursprünglich ein Schutz- oder Abwehrrecht gegen willkürliche Enteignung durch den absoluten Staat und seine Herrscher, so wurde es nun zum Recht auf (Privat-) Eigentum an den Produktionsmitteln, durch die der gesellschaftliche Reichtum erzeugt, akkumuliert und sehr ungleich verteilt wurde. War die Gleichheit an Rechten ursprünglich ein Schutz- und Abwehrrecht gegen willkürliche Verhaftung und Verurteilung, so wurde es nun zur Gleichheit von Vertragspartnern, d.h. von Kapitalist und Arbeiter, die sich auf dem Arbeitsmarkt gegenübertraten und den Preis der Ware Arbeitskraft aushandelten. Die „Sphäre der Zirkulation oder des Warentausches“, aus dem sich die kapitalistischen Produktionsweise in allen ihren Konsequenzen (der Akkumulation, der wachsenden Ungleichheit von Arm und Reich, der Krisen etc.) entwickelte, erwies sich daher als „ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte“<sup>2</sup>.

### Das Menschenrecht der freien Meinungsäußerung

Wie steht es aber um das Recht der „freien Äußerung von Gedanken und Meinungen“, das Art. 11 der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* als „eines der kostbarsten Menschenrechte“ bezeichnet? In ihren Gesamtdarstellungen seiner Entwicklung behandeln *Cornu*<sup>3</sup>, *Fetscher*<sup>4</sup> oder *Hennings*<sup>5</sup> *Marx*'

---

<sup>1</sup> Zur Judenfrage, MEW 1, 347ff., insbesondere 363-366.

<sup>2</sup> Das Kapital, MEW 23, 189.

<sup>3</sup> Auguste Cornu: Karl Marx und Friedrich Engels. Leben und Werk, Berlin 1954, Bd. 1, 270 – 274 und 282f. Cornu referiert zwar die Argumente, die Marx in der Zensurfrage gegen die verschiedenen Fraktionen des rheinischen Landtags vorbringt, sein Hauptinteresse aber gilt der Entwicklung von Marx selbst, der zu dieser Zeit (1842) noch Junghegelianer ist und den Staat als „Verkörperung der Sittlichkeit“ begreift, im Verlauf seiner Redakteurs-Tätigkeit aber seinen Junghegelianismus überwindet.

<sup>4</sup> Iring Fetscher: Marx. Eine Einführung, Berlin 2018, 19-24.

<sup>5</sup> Lars Hennings: Marx, Engels und die Teilung der Arbeit. Materialien zur Gesellschaftstheorie und Geschichte, Berlin 102012, 422ff. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-314572>, 422 ff.

Äußerungen zur Meinungs- und Pressefreiheit nur als eine Episode im Zusammenhang seiner Tätigkeit als Redakteur der „Rheinischen Zeitung“. Herres<sup>6</sup> hat der Arbeit des Journalisten Marx eine aufschlussreiche Monografie gewidmet, dabei aber Marx' Stellung zum prinzipiellen Problem des Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung ausgeklammert. Einige wichtige Hinweise zu diesem Thema finden sich immerhin in Liesegangs, von Habermas inspirierter Dissertation über *Öffentlichkeit und öffentliche Meinung*<sup>7</sup>, die ein eigenes Kapitel über Marx' diesbezügliche Entwicklung bis 1850 enthält.

Tatsächlich geht Marx in seiner Kritik der Menschenrechte, wie er sie in *Zur Judenfrage*, im *Kapital* oder, zusammen mit Engels, in der *Heiligen Familie* entwickelt, mit keinem Wort auf das Recht der freien Meinungsäußerung ein. Dass er dieses Recht und speziell das Recht der „freien Presse“ aber nicht weniger schätzt als die *Déclaration des droits* oder die *Virginia Bill of Rights* (Art. 12), steht außer Zweifel. Schon in seinen ersten Veröffentlichungen, in denen er als radikaler Demokrat zu Fragen der Pressefreiheit und der Zensur Stellung bezieht, nennt er die freie Presse das „offene Auge des Volksgeistes“, das „verkörperte Vertrauen eines Volkes zu sich selbst“, das „sprechende Band, das den Einzelnen mit dem Staat und der Welt verknüpft“ oder die „inkorporierte Kultur, welche die materiellen Kämpfe zu geistigen Kämpfen verklärt“<sup>8</sup>. In ihr sieht Marx ein Instrument, um auf Missstände der Gesellschaft aufmerksam zu machen oder um Mitgefühl für die Notleidenden zu werben. Sie ist „das Produkt der öffentlichen Meinung“, zugleich „produziert sie ... die öffentliche Meinung“ und ist in der Lage, „ein besonderes Interesse zum allgemeinen Interesse“ zu machen und den „Notstand“ bestimmter Gruppen oder Klassen „zum Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und der allgemeinen Sympathie“ zu machen.<sup>9</sup> Vor allen Dingen stellt die freie Presse für Marx ein Mittel der Erziehung zur *Mündigkeit* dar. Wer die Pressfreiheit bekämpft, verteidigt „die permanente Unmündigkeit des Menschengeschlechts“<sup>10</sup>.

Die geschichtliche Situation, in der Marx als Redakteur der „Rheinischen Zeitung“ die Debatte um die Meinungs- und Pressefreiheit im Rheinland oder in Preußen verfolgt, ist freilich sehr verschieden von derjenigen in Frankreich oder den Vereinigten Staaten. In dieser Debatte kommt nicht das Bürgertum zu Wort, das im Vollzug der Revolution die Freiheit der Meinung proklamiert. Stattdessen debattieren verschiedene Fraktionen des rheinischen Landtags, die zur Zeit des „Vormärz“ die Forderung des sich politisierenden deutschen Bürgertums aufnehmen, um sie gleichzeitig zu entkräften und in gemäßigte Bahnen zu lenken. Indem sich Marx entschieden für die Freiheit der Presse einsetzt, wendet er

<sup>6</sup> Jürgen Herres: Karl Marx als politischer Journalist des 19. Jahrhunderts (Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Neue Folge 2005), 7-28. Im Internet abrufbar.

<sup>7</sup> Torsten Liesegang: Öffentlichkeit und öffentliche Meinung. Theorien von Kant bis Marx (1780 bis 1850), Würzburg 2004, 212 ff.

<sup>8</sup> Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über die Preßfreiheit, MEW 1, 60.

<sup>9</sup> Rechtfertigung des +-Korrespondenten von der Mosel, MEW 1, 190.

<sup>10</sup> Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über die Preßfreiheit, MEW 1, 48f.

sich unter diesen geschichtlichen Umständen zugleich gegen zweierlei Ansichten, die in den Debatten geäußert werden. Er kritisiert zum einen die „Redner aus dem Fürstenstand“ und die „Redner aus dem Ritterstand“, somit die Repräsentanten des noch herrschenden Absolutismus, die die Freiheit der Meinungsäußerung nicht zulassen, die Presse unter Zensur stellen wollen. Zum anderen kritisiert er aber auch die Redner aus den Reihen des Bürgertums, die die Pressefreiheit unter fragwürdigen Bedingungen verteidigen und sogar erweitern wollen.

## Der Gegensatz von Presse- und Zensurgesetz

Zuerst allerdings unterscheidet *Marx* prinzipiell zwischen Presse- und Zensurgesetz, die sich zueinander wie Recht und Unrecht oder Freiheit und Willkür verhalten. Das Pressegesetz bestraft den „Mißbrauch der Freiheit“ wie etwa Beleidigungen, Rufmord etc., das Zensurgesetz hingegen behandelt die Freiheit der Presse selbst schon als einen Missbrauch. Das Pressegesetz ist grundsätzlich die „gesetzlichen Anerkennung der Preßfreiheit“<sup>11</sup>, während Zensurgesetze die Pressefreiheit grundsätzlich als ein Übel betrachten, das am besten gar nicht gewährt wird. *Marx* bringt den Gegensatz von Presse- und Zensurgesetz mit dem Gegensatz von Handlungs- und Gesinnungsethik in Zusammenhang. Beurteilt das eine die Handlungen oder die tatsächlich geäußerten Ansichten der Autoren, so forscht das andere nach der Gesinnung oder dem Motiv der Autoren. Zensurgesetze sind „Gesetze, die nicht die *Handlung als solche*, sondern die *Gesinnung* des Handelnden zu ihrem Hauptkriterium machen“. Sie stellen „nicht allein das, was ich tue, sondern das, was ich *außer* der Tat meine“ unter Strafe und werden dadurch zu einer „*Jurisdiktion des Verdachts*“. Wenn das Urteil eines Kritikers aber als dessen bloße „Meinung“ abgetan und unter Verdacht einer „staatswidrigen Gesinnung“ gestellt wird, dann wird jedes auch wissenschaftlich begründete Urteil „aus der Sphäre des objektiven Gehalts in die Sphäre der subjektiven Meinung“ herabgezogen.<sup>12</sup> Auf diese Weise immunisiert sich der Staat gegen Kritik und setzt Gesinnungsschnüffelei an die Stelle der Frage, ob die vorgebrachte Kritik berechtigt bzw. begründet ist oder nicht.

### *Marx' Kritik der beiden Rechtfertigungen der Zensur*

Mit der ersten Rechtfertigung der Zensur, wie sie von den Rednern des Fürsten- und des Ritterstandes vorgebracht wird, hat *Marx* leichtes Spiel. Allein das „Faktum der Zensur“<sup>13</sup> ist noch kein Beweis für deren Berechtigung. Schon gar nicht kann die Zensur als eine Ursache für die (angeblich großartige) „geistige Entwicklung Deutschlands“ gerechtfertigt werden. Die Zeit zwischen 1819 und 1830, die sog. „Biedermeierzeit“ zwischen den Karlsbader Beschlüssen und der Pariser Julirevolution (samt ihren Auswirkungen auf Deutschland), in der sich der „Geist“ aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre zurückgezogen hat, ist keine Epoche des geistigen Aufbruchs. Es ist eine geistlose Epoche, die in erster Linie als „Literaturepoche der strikten Zensur“ in die Geschichte eingegangen ist.

<sup>11</sup> Ebd., 58f.

<sup>12</sup> Bemerkungen über die preußische Zensurinstruktion, MEW 1, 16.

<sup>13</sup> Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über die Preßfreiheit, MEW 1, 35.

Grundsätzlichere Bedeutung besitzt die Kritik der zweiten Rechtfertigung der Zensur, die zwischen „guter“ und „schlechter“ Meinung oder Presse unterscheidet und die Öffentlichkeit vor der „schlechten“ beschützen möchte. Insbesondere dann, wenn die schlechte Presse auch noch von „schlechter Gesinnung“ getragen ist, „keine Autorität in Kirche und Staat anerkennt“ und „die Abschaffung der Aristokratie predigt“<sup>14</sup>. Das Kriterium dieser Unterscheidung liegt für *Marx* nicht im „Wesen der Presse selbst“, sondern „außerhalb ihrer“, nämlich ihrem Parteienstandpunkt. Er dreht den Parteienstandpunkt also nicht einfach um und erklärt die kritische („linke“) statt der affirmativen („rechten“) Presse zur „guten Presse“, sondern verändert das Kriterium der Unterscheidung. Für ihn ist und bleibt die zensierte Presse grundsätzlich „schlecht, auch wenn sie gute Produkte erzeugt“. Umgekehrt ist und bleibt die freie Presse für ihn grundsätzlich „gut, auch wenn sie schlechte Produkte erzeugt“<sup>15</sup>.

## Freiheit und Wahrheit

Vor aller Gesinnung oder der Qualität ihrer Produkte stellt die Freiheit, seine Meinung zu äußern, für *Marx* eine absolute „Gestalt ... der Freiheit“ dar. Auch wenn diese Freiheit die „Möglichkeit des Bösen“, also des Missbrauchs, der Verbreitung von Lügen oder falschen „Meinungen“ birgt. Deren Überwindung ist nicht die Aufgabe der Zensur, sondern der öffentlichen Diskussion und der Aufklärung, die der Wahrheit zur Geltung verhilft. Selbst das Schlechte (wenn es denn wirklich schlecht ist), der Irrtum, das Unvollkommene sind auf diese Weise unverzichtbare Schritte auf dem Weg zur Mündigkeit. Sie können und sollen dem Einzelnen nicht durch Zensur erspart werden. Dem *Begriff* der freien Presse allerdings entspricht, wie *Marx* auf gut hegelianisch ausführt, dass sie die Freiheit mit dem „Guten“, d.h. der Verbreitung der Wahrheit, verbindet. Denn „die freie Presse, die schlecht ist, entspricht dem Charakter ihres Wesens nicht“<sup>16</sup>.

Es ist nicht nur die Furcht vor dem Verbot der „Rheinischen Zeitung“, sondern die „bedingungslose Orientierung [der Presse] an Wahrheit“<sup>17</sup>, die *Marx* zu seinem Brief an *Arnold Ruge* vom 30. November 1842 veranlassten. Darin verwahrt er sich gegen den Scheinradikalismus der „Freien“ (*Eduard Meyen*, *Bruno Bauer* u.a.), deren journalistische Beiträge nur „vages Raisonement“, „großklingende Phrasen“ und „selbstgefällige Bespiegelungen“ beinhalteten.<sup>18</sup> Stattdessen, so fordert *Marx*, sollten sie „mehr Bestimmtheit“, „mehr Eingehen in die konkreten Zustände“ und mehr „Sachkenntnis“ an den Tag legen. Als völlig unpassend bezeichnet er es, wenn „kommunistische und sozialistische Dogmen“ in „beiläufige Theaterkritiken etc.“ eingeschmuggelt werden.

<sup>14</sup> Ebd., 52f.

<sup>15</sup> Ebd., 53f.

<sup>16</sup> Ebd., 54.

<sup>17</sup> So Herfried Münkler über Marx' Tätigkeit als Journalist. In: Die Aktualität des Karl Marx – Marx gegen den Marxismus gelesen, in Beatrix Bouvier (Hg.): Karl Marx. Neue Perspektiven auf sein Werk, Trier 2005.

<sup>18</sup> Marx an Arnold Ruge am 20. November 1842, MEW 27, 412.

## Kritik an Hegels Staatsbegriff

Schon in seiner Kritik der Zensur geht *Marx* über die idealisierende Staatsvorstellung Hegels, die von den Junghegelianern, die noch an die geschichtliche Sendung des preußischen Staatsentschieden glaubten, übernommen wurde, hinaus. Der moderne Staat, so heißt es in Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, verbindet „das Allgemeine ... mit der vollen Freiheit der Besonderheit“ das Interesse des Staats mit dem Interesse und „Wohlergehen“ seiner Bürger.<sup>19</sup> Er versöhnt die Konflikte, die innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft auftreten und hat, mit allen Menschenrechten, auch das Recht der freien Meinungsäußerung verwirklicht und zu seiner Voraussetzung. „Was jetzt gelten soll, gilt nicht mehr durch Gewalt, ... wohl aber durch Einsicht und Gründe.“<sup>20</sup> Die Wirklichkeit sieht freilich anders aus, wie *Marx* dagegenhält. Gerade in der Zensur zeigt sich, dass der Staat „nicht über den Parteien“ steht, die versuchen, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen, sondern „selbst eine Partei“<sup>21</sup> ist, nämlich Partei des herrschenden Adels und Großbürgertums. In Form der Zensur beansprucht er das „Monopol“ der Kritik, d.h. die Entscheidung darüber, was gedruckt werden darf und was nicht, für sich allein. Deutlicher noch wird diese Kritik in den Berichten über die *Debatten über das Holzdiebstahlgesetz*, in denen *Marx* dem Staat, der nach *Hegels* Ansicht die Konflikte der bürgerlichen Gesellschaft versöhnt, vorwirft, die Partei der Waldbesitzer gegen das „Gewohnheitsrecht“ der besitzlosen Masse zu vertreten.

## Marx' Kritik der (fragwürdigen) Rechtfertigung der Pressefreiheit

*Marx* verteidigt die Freiheit der Presse nicht nur gegen diejenigen, die sie ablehnen (die Adeligen aus dem Fürsten- und Ritterstand), sondern auch gegen diejenigen, die sie mit einem fragwürdigen Argument verteidigen, nämlich die Redner aus dem Bürgertum. Dieses Argument ist die Berufung auf die Freiheit des Gewerbes, wonach die Presse der Zensur des Staates entzogen und der Freiheit des Unternehmers überlassen werden soll. Man spricht zwar gleichermaßen von der „Freiheit“ der Presse und des Gewerbes, so *Marx'* Gegenargument, man darf darüber aber nicht vergessen, dass jede Freiheit nur „die Freiheit einer bestimmten Sphäre“<sup>22</sup> darstellt. Wie das „Lebensgesetz“ des Löwen nicht dem der Qualle untergeordnet werden kann, so auch nicht das „Lebensgesetz“ der Presse unter das des Gewerbes. Wer dies tut, der schlägt die Freiheit der Presse tot, denn „die erste Freiheit der Presse besteht darin, kein Gewerbe zu sein“<sup>23</sup>.

Hatte *Marx* gegenüber der absolutistischen Ablehnung der Pressefreiheit noch die Position der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* eingenommen, die

<sup>19</sup> § 260, Zusatz, in Werke, Frankfurt /M. 1970, Bd. 7, 407.

<sup>20</sup> Ebd., § 316, Zusatz, 483.

<sup>21</sup> Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über die Preßfreiheit, MEW 1, 55.

<sup>22</sup> Ebd., 69.

<sup>23</sup> Ebd., 71.

die freie Äußerung von Gedanken und Meinungen als „eines der kostbarsten Menschenrechte“ bezeichnet, so geht er in seiner Kritik der bourgeois Befürwortung der Pressefreiheit darüber hinaus. Er kritisiert darin die nur *scheinbare* Freiheit der Gedanken- und Meinungsäußerung, im Falle sie dem egoistischen Interesse des Unternehmers untergeordnet wird, der mit seinem Gewerbe vor allem Geld verdienen bzw. sein Geld vermehren will. Auch hier wird, wie schon beim Menschenrecht auf Eigentum oder der Gleichheit vor dem Gesetz, aus einem Schutz- oder Abwehrrecht ein affirmatives Prinzip. Klar erkennbar ist diese Verkehrung bereits im bürgerlich-fortgeschrittenen Frankreich, wo die Gründung einer Zeitung an die Hinterlegung einer „hohen Geldkaution“ gebunden ist, womit sie den Besitz eines großen Geldkapitals zur Voraussetzung hat. Die geistige Sphäre, der Meinungskampf um die Wahrheit, wird durch diese Regelung in die „Sphäre der großen Handelsspekulationen hineingezogen“<sup>24</sup>, die „geistige Zensur“ letztlich durch eine „materielle Zensur“ ersetzt. Was sich gegenüber der „Periode der strikten Zensur“ verändert, ist nur, dass das Privileg der Zensur nicht mehr nur in *einer* Hand, dem Zensor im staatlichen Auftrag, sondern in *mehreren* Händen liegt, den Unternehmern und ihrem Interesse der ökonomischen Rentabilität. In diesem Interesse ist dann auch das Interesse der Unternehmer enthalten, die Anzeigen schalten.

## Die öffentliche Meinung als die Meinung der Herrschenden

Im Übergang vom Absolutismus zur bürgerlichen Gesellschaft haben sich infolgedessen zwar die Form und die Methoden, nicht aber die Zensur selbst geändert. Von einem freien und öffentlichen Gebrauch der Vernunft, um den Prozess der Aufklärung voranzutreiben und die Mündigkeit der Menschen zu fördern, kann nach *Marx*' Urteil weder hier noch dort die Rede sein. Wenn aber die Presse – nicht nur die Zeitungen, sondern alle Druckwerke – der geistigen oder materiellen Zensur unterliegt, dann ergibt sich die Konsequenz: „Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken“<sup>25</sup>. Zu den herrschenden Gedanken zählen schließlich nicht nur die Systeme der Philosophie, der Religion, der Moral etc., sondern auch die öffentliche Meinung.

In der (mit Engels gemeinsam verfassten) *Deutschen Ideologie* (1845/46) kommt gegenüber den Artikeln über die *Debatten über die Preßfreiheit* (1842) eine neue Erkenntnis hinzu: Die Gedanken oder Meinungen, die die Interessen der Herrschenden widerspiegeln, sind „weiter Nichts als der ideelle Ausdruck der herrschenden materiellen Verhältnisse“<sup>26</sup>. Damit wird ein prinzipieller, durch das materielle Interesse vermittelter Zusammenhang zwischen der öffentlichen Meinung auf der einen und der Art, wie der Reichtum der jeweiligen Gesellschaft produziert wird (samt den jeweiligen Eigentumsverhältnissen), auf der anderen Seite hergestellt: die Dialektik von Basis und Überbau.

An seinen Vorbehalten gegenüber der öffentlichen Meinung hält *Marx* zeit seines Lebens fest. Noch im Vorwort zur ersten Auflage des *Kapital* (1867)

<sup>24</sup> Ebd., 63.

<sup>25</sup> Die deutsche Ideologie, MEW 3, 46.

<sup>26</sup> Ebd.

schreibt er: „Jedes Urteil wissenschaftlicher Kritik ist mir willkommen. Gegenüber den Vorurteilen der sog. öffentlichen Meinung, der ich nie Konzessionen gemacht habe, gilt mir nach wie vor der Wahlspruch des großen Florentiners [Dante]: *Sequi il tuo corso, e lascia dir le genti*“<sup>27</sup>. Wie in den Artikeln über die *Preßfreiheit* wird auch hier strikt zwischen der Wahrheit, der die Presse oder der wissenschaftliche Diskurs verpflichtet sind, und der öffentlichen Meinung unterschieden, die durch Zensur und Herrschaftsinteressen bestimmt ist.

## Marx' Radikalisierung im Kampf für Aufklärung

Die materielle Gewalt kann nur gestürzt werden „durch materielle Gewalt“. Wenn aber auch die Theorie „zur materiellen Gewalt [wird], sobald sie die Massen ergrift“<sup>28</sup>, so hat die Presse, die auf die Verbreitung von Wahrheit und die Vernichtung von Vorurteilen gerichtet ist, eine wichtige politische Funktion. Denn, wie Engels später formuliert, um „die besitzenden Klassen vom Ruder zu verdrängen, brauchen wir zuerst eine Umwälzung in den Köpfen der Arbeitermassen“<sup>29</sup>. Mit dem Ziel dieser Umwälzung radikalisiert sich Marx' Publizistik zwischen 1842 und 1845, in den Jahren also, in denen sich auch die politischen Konflikte z.Z. des „Vormärz“ zuspitzen: nicht nur inhaltlich, durch Marx' Entwicklung vom radikalen Demokraten zum Kommunisten, sondern auch in formaler Hinsicht. Über die nüchterne Aufklärung hinaus, geht es ihm nun um eine „*Kritik im Handgemenge*“<sup>30</sup>. Über die theoretische Ausrichtung bekommt seine Kritik auch eine emotionale Seite. Sie will nicht mehr bloß aufklären, sondern zugleich auch motivieren oder agitieren. Sie will „das Volk vor sich selbst *erschrecken* lehren, um ihm *Courage* zu machen“, sie will „den wirklichen Druck noch drückender machen“<sup>31</sup>, indem sie ihn bewusst macht und die Unterdrückten dazu bewegt, sich zu wehren.

Auf diese Weise fördert die freie Presse die Entstehung dessen, was Marx später als „Klassenbewusstsein“ bezeichnet. „An sich“ befinden sich die Masse der Armen und Proletarier in einer „gemeinsamen Situation“ gegenüber den Privateigentümern des Kapitals. Erst indem sie sich dieser Gemeinsamkeit und ihrer „gemeinsamen Interessen“ bewusst werden und den Kampf aufnehmen, um ihre Lage zu verbessern, werden sie von einer Klasse an sich zu seiner „Klasse für sich“<sup>32</sup>.

### *Die öffentliche Meinung als umkämpftes Terrain*

Hegel kannte das Vielfältige, Widersprüchliche und Unausgegrenzte der öffentlichen Meinung, in der sich „Vernünftiges“ („*vox populi, vox dei*“) und „Unvernünftiges“ (die Stimme der Unwissenheit, die „am meisten von dem redet“, wovon sie „am wenigsten versteht“) vermischen.<sup>33</sup> Das hinderte ihn nicht, der

<sup>27</sup> Das Kapital, MEW 23, 17. Zu Deutsch: „Geh deinen Weg, und lass die Leute reden!“

<sup>28</sup> Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, MEW 1, 385.

<sup>29</sup> So Engels im Brief an M. Oppenheim vom 24. März 1891, MEW 38, 64.

<sup>30</sup> Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, MEW 1, 381.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Das Elend der Philosophie, MEW 4, 180f.

<sup>33</sup> G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 301, 317, in Werke, a.a.O., 469 und 484.

„Meinung der Vielen“ eine „große Macht“ zuzusprechen<sup>34</sup>, insbesondere in der bürgerlichen Gegenwart, „wo das Prinzip der subjektiven Freiheit diese Wichtigkeit und Bedeutung hat“ und das, „was gelten soll ... durch Einsicht und Gründe“ vermittelt sein muss. Bereits für ihn stellt die Theorie (in Form der Meinung) eine „materiellen Gewalt“ dar, sobald sie die „Vielen“ ergreift. Das aber tut sie unabhängig davon, ob sie vernünftig oder unvernünftig ist, auf Wahrheit oder Vorurteil beruht. Tatsächlich, so lässt sich in diesem Sinne feststellen, wurde die öffentliche Meinung in der Französischen Revolution zur materiellen Gewalt gegen den Absolutismus. Seitdem das Bürgertum die Macht im Staat übernommen hat, hat sie sich (in Form der Ideologie) als probates Mittel der Herrschaftssicherung erwiesen.

„Jede neue Klasse“, heißt es in der *Deutschen Ideologie*, „die sich an die Stelle einer vor ihr herrschenden setzt, ist genötigt, schon um ihre Zwecke durchzuführen, ihr Interesse als das gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft darzustellen“, d.h. „ihren Gedanken die Form der Allgemeinheit zu geben“, um damit die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Das Gleiche allerdings macht auch die herrschende Klasse, die, um ihre Herrschaft zu rechtfertigen, „ihr Interesse als das aller Mitglieder der Gesellschaft“ darstellt.<sup>35</sup> Auf diese Weise wird die öffentliche Meinung zu einem umkämpften Terrain. Es geht darum, was Wahrheit oder bloße Meinung, was partikulares oder wirklich allgemeines Interesse ist.

## Vertrauen in den Sieg der Wahrheit

Für *Marx* existiert keine bürgerliche und proletarische, sondern nur *eine* Wahrheit, die die natürliche und geschichtliche Wirklichkeit in Gedanken richtig reproduziert. Da die Wirklichkeit aber kein „Komplex von fertigen *Dingen*“, sondern ein „Komplex von *Prozessen*“ ist, verwandelt sich auch die Wahrheit aus einer „Sammlung ... dogmatischer Sätze“ in einen „Prozess des Erkennens“<sup>36</sup>. Nicht zu vergessen ist dabei, dass die Wahrheit kein „Automaton [ist], das sich selbst beweist“<sup>37</sup>. Sie bedarf immer auch der Menschen oder Institutionen, die sie formulieren und ihr zum Durchbruch, d.h. zur allgemeinen Anerkennung verhelfen. Solche Institutionen sind für *Marx* die Wissenschaft oder die Presse. Unter der Voraussetzung, dass sie sich wirklich frei entfalten können, dass also weder eine „materielle Zensur“ durch privatwirtschaftlich-organisierte Massenmedien stattfindet noch politische Interessen (bei Berufungen etc.) eine Rolle spielen, wäre zumindest der äußere Rahmen gegeben, um im Kampf der Meinungen und Argumente der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen.

---

<sup>34</sup> Ebd., § 316, Zusatz, 483.

<sup>35</sup> Die deutsche Ideologie, MEW 3, 47. Der letzte Teil der Aussage ist im Manuskript gestrichen.

<sup>36</sup> So Engels in Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, MEW 21, 267, 293.

<sup>37</sup> Die Heilige Familie, MEW 2, 83.

## Kehrtwende und Selbstwiderspruch der Bourgeoisie

Im Rückblick auf die Revolution von 1848/49 thematisiert *Marx* die Frage der Meinungs- und Pressefreiheit, die von der französischen Konstitution proklamiert wird, ein zweites Mal.<sup>38</sup> Dabei macht er auf die Unterschiede aufmerksam, die zwischen dem Entwurf der Konstitution (vor dem Juniaufstand 1848, als das Bürgertum noch mit dem Proletariat verbündet war) und der tatsächlich verabschiedeten Konstitution (nach dem Juniaufstand, als das Bürgertum fest im Sattel saß und den früheren Bündnispartner als Feind bekämpfte) bestehen. Ersatzlos gestrichen wurden dabei drei Artikel und Menschenrechte, die fundamentale Interessen des Proletariats zum Ausdruck brachten: das Recht auf Bildung und unentgeltlichen Unterricht, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder im Alter. § 8 der verabschiedeten Konstitution garantierte zwar die Freiheit der Meinung und der Presse, verschiedene Gesetze schränkten diese Freiheit aber in einer Weise wieder ein, dass sie nur dem Bürgertum selbst zugutekam.

Auf breiter Ebene kam zur Geltung, was *Marx* schon 1842 die „materielle Zensur“ genannt hatte. In einer ganzen Reihe von Gesetzen vom 11. August 1848, vom 27. Juli 1849, vom 16. Juli 1850 und schließlich vom 30. Juli 1850 forderte die Regierung immer höhere Kauttionen von den Verlegern und weitete diese Forderung von Zeitungen auf Wochenschriften, Magazine, Zeitschriften, Broschüren etc., zuletzt auch noch auf Unterhaltungsromane und Dramen aus. Schon vor dem Staatsstreich *Louis Bonapartes* (1851) war die revolutionäre Presse damit „ganz und gar“ verschwunden, „die Meinungsfreiheit aus ihrer letzten literarischen Zuflucht vertrieben“<sup>39</sup>.

Dass die Bourgeoisie durch diese Gesetze in einen immer eklatanteren Widerspruch zu ihren eigenen Voraussetzungen und Freiheitsidealen gerät, zeigt *Marx* im *Achtzehnten Brumaire des Louis Bonaparte*. Das „parlamentarische Regime“, wie es in der Februarrevolution 1848 ausgerufen wird, „lebt von der Diskussion“. Seine Repräsentanten appellieren „beständig an die Volksmeinung“, ermuntern das Volk, seine „wirkliche Meinung zu sagen“, überlassen „alles der Entscheidung der Majoritäten“<sup>40</sup>. Dann aber, als das Proletariat wachsenden Einfluss gewinnt und im Juni des gleichen Jahres die Revolution im eigenen Interesse weiterführt, schlägt die Stimmung um. Als das Bürgertum merkt, dass die Waffe der freien Meinungsäußerung, die sie gegen den Absolutismus geschmiedet hatte, „ihre Spitze gegen sie selbst kehrt“, schafft sie sie (zusammen mit dem parlamentarischen Regime) ab und unterstützt die Machtübernahme *Louis Napoleons*. Was früher als „liberal“ gegolten hat, wird nun als „sozialistisch“ verurteilt. Nicht das „bessere Argument“, sondern das bürgerliche Interesse trägt den Sieg davon. Die Wahrheit, die durch den Streit der Argumente ans Licht kommen sollte, wird diesem Interesse untergeordnet.

<sup>38</sup> Die Konstitution der Französischen Republik, angenommen am 4. November 1848 (1852), MEW 7, 494 ff.

<sup>39</sup> Ebd., 496.

<sup>40</sup> Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW 8, 153f.

## Die Zweiseitigkeit der Menschenrechte

Vom Umschwung in der Beurteilung der Menschenrechte, der auch im Preußen des Jahres 1865 stattgefunden hat, berichtet Engels in seinen Artikeln über *Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei*. Solange die Proletarier (bis weit über 1848 hinaus) zu schwach waren, um als eigenständige politische Kraft auftreten zu können, solange waren sie gezwungen, „nicht ihre Feinde“, nämlich die Bourgeoisie, sondern die „Feinde ihrer Feinde“, d.h. die absolute Monarchie und die Grundeigentümer zu bekämpfen. An der Seite des (noch) revolutionären Bürgertums kämpften sie daher auch für die Durchsetzung der (bürgerlichen) Menschen- und Freiheitsrechte. Nur auf der Grundlage der Handels- und Gewerbefreiheit konnte das Bürgertum auch die politische Herrschaft über den Feudalismus erringen. Mit seiner Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht, nach Vereins- und Versammlungsfreiheit, nach der Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse lieferte es aber zugleich dem „Proletariat ... alle die Waffen in die Hand, deren es zu seinem endlichen Sieg bedarf“<sup>41</sup>. Und so verkehrten sich in Bezug auf die Menschenrechte auch in Deutschland die Fronten. Während das Bürgertum „aus Furcht vor den Arbeiter“ seine revolutionäre Vergangenheit verrät, übernehmen die Proletarier die „von den Bürgern verratene Agitation für bürgerliche Freiheit, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht“<sup>42</sup>. Es sind diese Menschenrechte, die zum „Lebenselement“ ihres Emanzipationskampfes werden.

## Pressefreiheit im Sozialismus?

Haben sich die Sozialisten im Fortgang der Geschichte nicht der gleichen Kehrtwendung schuldig gemacht und nach ihren Revolutionen ebenfalls verboten, was sie vor der Revolution gefordert haben? In *Marx'* Bericht über den *Bürgerkrieg in Frankreich* jedenfalls, der die Pariser Commune (1871) als die „erste Revolution“ der Arbeiterklasse feiert, ist von keiner (auch nur vorübergehenden) Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit die Rede. Im Gegenteil: Aufgrund der hohen Zustimmung zur politischen Umwälzung, so heißt es, könne sich die Arbeiterklasse „begnügen, zu lächeln gegenüber dem plumpen Schimpfen der Lakaien von der Presse“<sup>43</sup>. „Revolution“ bedeutet für *Marx* nicht die Ablösung einer Klasse durch eine andere (die wiederum gezwungen ist, ihre Macht durch Zensur abzusichern), sondern die Beseitigung der Klassengesellschaft überhaupt. Erst in einer klassenlosen Gesellschaft, bei Gleichheit der Interessen, wäre der Streit um das „bessere Argument“ oder die „richtige Meinung“ tatsächlich ein Streit um die Wahrheit. Er wäre vom Streit um die Macht entkoppelt.

---

<sup>41</sup> Engels: Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, MEW 16, 76. Vgl. MEW 4, 197, 470.

<sup>42</sup> Ebd., 77.

<sup>43</sup> Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW 17, 343.